



Möglichkeiten zur Haushaltskonsolidierung in der Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems

Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31
Tel.: (+43 732) 7720-11426
Fax: (+43 732) 7720-214089
E-Mail: post@lrh-ooe.at
www.lrh-ooe.at

Impressum

Herausgeber:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31

Redaktion:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
Herausgegeben: Linz, im April 2016



INHALTSVERZEICHNIS

Kurzfassung.....	1
Beschlossene Empfehlungen und deren Umsetzungsstand.....	2

Möglichkeiten zur Haushaltskonsolidierung in der Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems

Geprüfte Stelle:

Land Oberösterreich (Direktion für Inneres und Kommunales)

Prüfungszeitraum:

7. März 2016 bis 31. März 2016 (mit Unterbrechungen)

Rechtliche Grundlage:

Folgeprüfung im Sinne des § 9 Abs. 2 des Oö. LRHG 2013, LGBl. Nr. 62/2013 idgF

Prüfungsgegenstand und -ziel:

Gegenstand der Prüfung war die Umsetzung der vom Kontrollausschuss am 2. Juli 2015 beschlossenen Verbesserungsvorschläge des LRH-Berichtes über die Initiativprüfung „Möglichkeiten zur Haushaltskonsolidierung in der Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems“ (Zl. LRH-150000-4/5-2015-HAM).

Im Rahmen der Folgeprüfung war festzustellen, ob und in welchem Umfang aufgrund des Beschlusses des Kontrollausschusses von den geprüften Stellen Maßnahmen gesetzt wurden und den Verbesserungsvorschlägen nachgekommen wurde.

Prüfungsteam:

Thomas Hammer

Prüfungsergebnis:

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde der Direktion für Inneres und Kommunales in der Schlussbesprechung am 8. April 2016 zur Kenntnis gebracht. Abschließend bedankt sich der LRH bei allen Auskunftspersonen für die gute und konstruktive Zusammenarbeit.

Da den vom Kontrollausschuss beschlossenen Verbesserungsvorschlägen nachgekommen wurde, erübrigte sich eine Stellungnahme der Oö. Landesregierung gemäß § 9 Abs. 2 des Oö. LRHG 2013.

Legende:

Nachstehend werden in der Regel punktweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Generell verwendet der LRH folgende Bewertungsskala: Vollständig umgesetzt – teilweise umgesetzt – in Umsetzung – in Ausarbeitung – erste Schritte wurden gesetzt – nicht umgesetzt und noch nicht beurteilbar

KURZFASSUNG

Der LRH hat dem Kontrollausschuss des Oö. Landtags mit seinem Bericht über die Initiativprüfung „Möglichkeiten zur Haushaltskonsolidierung in der Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems“ vom 19. Mai 2015 insgesamt drei Verbesserungsvorschläge vorgelegt. Der Kontrollausschuss beschloss in seiner Sitzung am 2. Juli 2015, dass allen drei Verbesserungsvorschlägen seitens der Oö. Landesregierung entsprochen werden sollte. Der LRH stellte im Zuge der Folgeprüfung fest, dass eine Empfehlung derzeit noch nicht beurteilt werden kann, bei einer Empfehlung erste Schritte gesetzt wurden und sich eine Empfehlung in Umsetzung befindet.

<p>I. Das Land sollte mit der Stadtgemeinde verbindliche Konsolidierungsmaßnahmen vereinbaren und die Gewährung von Bedarfszuweisungen mit der Umsetzung dieser Maßnahmen verknüpfen (Berichtspunkt 5, Umsetzung kurzfristig).</p>	<p>ERSTE SCHRITTE WURDEN GESETZT</p>
<p>II. Zur gezielten Steuerung des Fördermitteleinsatzes sollte das Land die Gemeinden dazu veranlassen, oberösterreichweit flächendeckende Kooperationsräume zu definieren (Berichtspunkt 2, Umsetzung mittelfristig).</p>	<p>NOCH NICHT BEURTEILBAR</p>
<p>III. Das Land sollte in der Regel künftig keine BZ-Mittel mehr für Sanierungen von Gemeindesaunen gewähren (Berichtspunkt 51, Umsetzung kurzfristig).</p>	<p>IN UMSETZUNG</p>

BESCHLOSSENE EMPFEHLUNGEN UND DEREN UMSETZUNGSSTAND

I. Das Land sollte mit der Stadtgemeinde verbindliche Konsolidierungsmaßnahmen vereinbaren und die Gewährung von Bedarfszuweisungen mit der Umsetzung dieser Maßnahmen verknüpfen (Berichtspunkt 5, Umsetzung kurzfristig).

1.1. Die Initiativprüfung enthält eine Reihe von kurz- und langfristigen Empfehlungen zur Haushaltskonsolidierung an die Stadtgemeinde. Kritisch sah der LRH insbesondere, dass das Land Abgangsdeckungen an Kirchdorf gewährte bzw. in Aussicht stellte, ohne mit der Stadtgemeinde konkrete Konsolidierungsmaßnahmen zu vereinbaren.

Zum Zeitpunkt der Folgeprüfung waren zwischen dem Land und der Stadtgemeinde noch keine verbindlichen Konsolidierungsmaßnahmen festgelegt. Die Direktion für Inneres und Kommunales (IKD) war gerade dabei zu erheben, welche Empfehlungen die Stadtgemeinde in der Zwischenzeit bereits umgesetzt hat. Sie teilte weiters mit, dass zwischen den drei für Gemeindeangelegenheiten zuständigen Referenten generell die Modalitäten für Konsolidierungsvereinbarungen mit Gemeinden festgelegt wurden. Vorgesehen ist, dass diese Vereinbarungen zwischen Gemeindeaufsicht, den zuständigen Referenten sowie der betroffenen Gemeinde abgeschlossen werden.

Die IKD stellte bereits im Zuge der Stellungnahme zur Initiativprüfung im April 2015 den Abschluss verbindlicher Konsolidierungsvereinbarungen in Aussicht. Demnach sollten diese Vereinbarungen dann vorgesehen werden, wenn die im Rahmen der Gebarungsprüfungen abgegebenen Konsolidierungshinweise von den betreffenden Gemeinden nicht oder nur zum Teil umgesetzt werden. Die Gewährung von Bedarfszuweisungen für den Haushaltsausgleich sollte weiters Bestandteil derartiger Vereinbarungen sein.

1.2. Aus Sicht des LRH sind die Fortschritte dahingehend, eine verbindlichere Umsetzung der Empfehlungen aus Prüfberichten zu erlangen, bislang noch eher gering. Es ist erforderlich, dass die zuständigen Gemeindeferenten die konkrete Vorgangsweise rasch fixieren und die Umsetzung von Konsolidierungsmaßnahmen konsequent forcieren.

Für den LRH hätte das Land den Umsetzungsgrad der Berichtsempfehlungen in Kirchdorf schon früher nachverfolgen sollen. Im Rahmen einer allfällig abzuschließenden Konsolidierungsvereinbarung wird es nunmehr erforderlich sein, auf eine möglicherweise geänderte Haushalts- und Finanzsituation Rücksicht zu nehmen. Nicht unberücksichtigt bleiben sollten jedenfalls Vereinbarungen über die langfristige Ausrichtung der Freizeiteinrichtungen in der Stadtgemeinde (insb. Sauna und Freibad) im Zusammenspiel mit den Nachbargemeinden.

Der LRH sieht bei dieser Empfehlung erste Schritte gesetzt.

II. Zur gezielten Steuerung des Fördermitteleinsatzes sollte das Land die Gemeinden dazu veranlassen, oberösterreichweit flächendeckende Kooperationsräume zu definieren (Berichtspunkt 2, Umsetzung mittelfristig).

- 2.1.** Der Kontrollausschuss des Oö. Landtages beschloss abweichend vom Vorschlag des LRH eine mittelfristige Umsetzung dieser Empfehlung. Dem LRH sind bislang keine konkreten Maßnahmen des Landes bekannt, die die Gemeinden dazu veranlassen sollten, verstärkt Kooperationsräume zu bilden.
- 2.2.** Diese Empfehlung kann vom LRH derzeit noch nicht beurteilt werden. Es sollte aber rasch eine Entscheidung darüber fallen, wie das Land bei der Bildung von Kooperationsräumen steuernd eingreift bzw. die Gemeinden dabei unterstützt.

III. Das Land sollte in der Regel künftig keine BZ-Mittel mehr für Sanierungen von Gemeindesaunen gewähren (Berichtspunkt 51, Umsetzung kurzfristig).

- 3.1.** Im Zuge der Folgeprüfung wurden dem LRH von der IKD unter anderem Unterlagen zum geplanten Hallenbadbau in Ried im Innkreis übermittelt. Das Projekt mit einem Kostenvolumen von 14 Mio. Euro beinhaltet neben einem neuen Hallenbad auch die Errichtung einer Saunalandschaft. Im Rahmen des Kostendämpfungsverfahrens im Jahr 2015 wurde die Stadtgemeinde von der federführenden Landessportdirektion mehrfach darauf hingewiesen, dass neben Gastronomie und Außenbereich auch die Saunalandschaft vom Land nicht gefördert wird und dieser von der Stadtgemeinde selbst zu finanzieren sein wird. Die Förderung mittels Bedarfszuweisungen und Landeszuschüssen im Finanzierungsvorschlag der Aufsichtsbehörde orientiert sich am förderbaren Kostenanteil von 9,2 Mio. Euro.

Auch beim Projekt „Bezirkshallenbad Rohrbach“, welches sich noch im Planungsstadium befindet, wurden die Verantwortlichen nach Angaben der IKD bereits darauf hingewiesen, dass die Errichtung einer Sauna nicht förderbar ist.

- 3.2.** Der LRH sieht es positiv, dass in den dargelegten Fällen die Errichtung von Saunen im Rahmen des Bäderbaus nicht förderbar ist. Die Empfehlung des LRH zielt aber darüber hinaus auch auf die Gewährung von BZ-Mitteln für die Sanierung von bestehenden Gemeindesaunen ab. Nach Angaben der IKD sind im vergangenen Jahr keine BZ-Mittel für derartige Saunasanierungen verwendet worden.

Insgesamt sieht der LRH die Empfehlung in Umsetzung. Er wird diese Thematik bei seinen künftigen Prüfungen im Gemeindebereich jedenfalls weiterverfolgen.

1 Beilage

Linz, am 25. April 2016

Friedrich Pammer
Direktor des Oö. Landesrechnungshofes

SCHLUSSBESPRECHUNG - AKTENVERMERK

Aktenvermerk, 150000-4/9-2016-Ham,
zur Schlussbesprechung:

Folgeprüfung "Möglichkeiten zur Haushalts-
konsolidierung in der Stadtgemeinde Kirchdorf
an der Krems"

Ort und Datum:

IKD, am 8. April 2016



Teilnehmende Organisationen:

- IKD

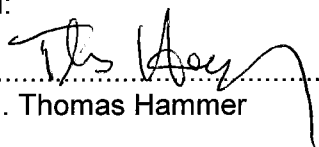
Den Vertreterinnen und Vertretern der geprüften Organisation ist das vorläufige Ergebnis der o. a. Prüfung in der gegenständlichen Schlussbesprechung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht worden. Die von den Vertreterinnen und Vertretern mündlich eingebrachten Stellungnahmen wurden eingearbeitet (Kennzeichnung mit 3 an der zweiten Stelle der Berichtsgliederung und mit Kursivdruck).

Gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG besteht darüber hinaus die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum vorläufigen Ergebnis.

- 1) Die Vertreterinnen und Vertreter **verzichten** auf die gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG eingeräumte Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme.
- 2) Die Vertreterinnen und Vertreter **behalten sich** die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG **vor**.

Organi- sation	Name in BLOCKBUCHSTABEN	Unterschrift	1) Ver- zicht	2) Vor- behalt
IKD	Dr. Michael Guggler		X	
IKD	P. Pramberger		5	

LRH:


.....
Mag. Thomas Hammer